

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

"AGB" erfreuen sich großer Beliebtheit, wenngleich die meisten Verwender der AGB die wesentlichen Grundprinzipien nicht kennen oder nicht beachten und damit Rechtsfolgen auslösen, die für das Unternehmen sehr unbequem und teuer werden können. Im Folgenden soll daher ein kurzer Überblick über "AGB" gegeben werden, der angesichts der Fülle der Gesetze und Gerichtsurteile zu diesem Thema aber nicht als vollständig verstanden werden darf. Im Einzelfall empfiehlt der Autor, sich an einen spezialisierten Rechtsanwalt zu wenden.

I. Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen?

Unter "Allgemeine Geschäftsbedingungen" (kurz: AGB) versteht man landläufig das "Kleingedruckte" auf der Rückseite. Nach dem Gesetz sind AGB aber sämtliche vorformulierten und mehrfach verwendeten Regelungen.

Somit kann auch ein mehrmals verwendeter Arbeitsvertrag oder Kaufvertrag "Allgemeine Bedingungen" sein. Aber auch einzelne Sätze, die öfter z.B. auf einer Rechnung oder einem Angebotsschreiben verwendet werden, können "AGB" sein. So ist auch der Satz "zahlbar sofort rein netto" eine Allgemeine Geschäftsbedingung, wenn er öfter verwendet wird.

Der Umfang oder die Bezeichnung sind nicht maßgeblich für die Frage, wann etwas als AGB zu qualifizieren ist.

Umso vorsichtiger sollte man bei dem Gebrauch von vorformulierten Sätzen, Passagen oder ganzen Verträgen sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, was bei AGB zulässig ist und was nicht. Dabei wird durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung in vielfältiger Weise differenziert, so dass auch einem geübten Juristen schwer fällt, den Überblick über eine wahre Flut von Urteilen zu diesem Thema zu behalten.

AGB werden in einem Rechtsstreit von dem Gericht auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dabei kann es passieren, dass AGB, die heute wirksam sind, irgendwann für unwirksam erklärt werden. Die eigenen AGB sind also regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

III. Sind AGB für einen Unternehmer notwendig?

AGB können helfen, die oftmals für Unternehmer ungünstigere Gesetzeslage so abzuändern, dass zumindest ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten des



Unternehmers und der des Kunden entstehen kann. Gerade im geschäftlichen Verkehr sind AGB hilfreich, potenziellen Streit und damit hohe Kosten durch Gerichtsverfahren gleich im Vorfeld durch eindeutige Regelungen zu verhindern.

1. Jedoch ist davon abzuraten, AGB beispielsweise aus dem Internet zu kopieren oder von anderen Unternehmen abzuschreiben.

Zugegeben erfindet auch der Rechtsanwalt die AGB nicht für jeden Mandanten neu. Auch hier werden häufig Vorlagen von sich selbst oder von Kollegen verwendet. Aber nur der geübte Rechtsanwalt oder Jurist kann erkennen, ob die einzelnen Klauseln auch auf das jeweilige Unternehmen passen. Denn die besten AGB sind sinnlos, wenn sie an den Bedürfnissen des Unternehmens auch nur etwas vorbeigehen. Außerdem kann der Rechtslaie nicht erkennen, ob die AGB, die kopiert werden sollen, auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sind oder ob nicht bereits in der Vorlage Fehler enthalten sind, die sich auf das eigene Unternehmen auswirken können.

2. In manchen Fällen, in denen besondere Geschäfte getätigt werden, sind besondere Regelungen zu treffen, um verhältnismäßig unbequeme Nachteile von vornherein auszuschalten.

Beispiel: Wird über das Internet oder telefonisch etwas an einen Verbraucher verkauft, so handelt es sich um ein "Fernabsatzgeschäft". Der Unternehmer muss auf die dabei besonderen Widerrufsrechte des Kunden hinweisen. Unterlässt er dies, kann der Kunde auch noch binnen eines Jahres das Geschäft widerrufen. Auch derartige Widerrufsrechte sollten also Bestandteil der AGB (insbesondere des "Kleingedruckten" auf der Rückseite) sein.

III. Worauf muss bei AGB geachtet werden?

AGB – also auch Verträge oder einzelne Sätze – müssen auf das Unternehmen angepasst werden. Jeder Unternehmer hat andere Ziele und ein anderes Geschäftsverhalten, die berücksichtigt werden wollen. Sollen die AGB z.B. sowohl gegenüber einem anderen Unternehmer als auch gegenüber einem Verbraucher gelten, so sind viele Klauseln hiernach zu differenzieren. Denn ein Verbraucher hat andere Rechte als ein Unternehmer, und dies muss deutlich aus den AGB hervorgehen.



Ein Nachteil von AGB ist, dass sie ersatzlos entfallen, wenn ein Gericht deren Unwirksamkeit feststellt. Versucht also ein Unternehmer, mit seinen AGB seine Gewährleistung vollständig auszuschließen, und zieht ein Verbraucher vor Gericht, so wird das Gericht diese Klausel nicht berücksichtigen. Das Gericht wird auch nicht fragen, was der Unternehmer damit gemeint haben wird; es wird auch nicht eine solche Regelung annehmen, die der unwirksamen am nächsten kommt – das Gericht streicht die unwirksame Klausel einfach ganz.

Dementsprechend verlieren die AGB für den Unternehmer ihren Sinn, da sie ihm dann keinen oder zu wenig Schutz gewähren.

Ganz besonders ist darauf zu achten, dass die AGB in jeden Vertrag, für den sie gelten sollen, mit einbezogen werden, und zwar <u>vor</u> dem Vertragsschluss. So ist also das Verhalten vor und bei Vertragsschluss dahingehend zu überprüfen, ob man selbst seine AGB wirksam einbezieht (z.B. durch Aufdruck auf der Rückseite des Geschäftspapiers, durch Aushang etc.). Auch hier ist zu unterscheiden, ob man die Geschäfte mit anderen Unternehmern oder mit Verbrauchern tätigt.

Besondere Hinweise in den AGB sind bei den so genannten Fernabsatzgeschäften notwendig, also solchen Geschäften, deren Vertragsschluss über Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, E-Mail, Fax) erfolgen. Bei solchen Geschäften ist der Verbraucher zwingend notwendig besonders zu schützen. Noch höher sind die Anforderungen bei Geschäften im elektronischen Verkehr, wenn also die Geschäfte ausschließlich mittels Internet abgewickelt werden.

IV. Was kann mit AGB geregelt werden?

In AGB kann alles geregelt werden, was das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet.

Zwei Beispiele:

 In AGB kann der Eigentumsvorbehalt geregelt werden. Wird ein Kaufvertrag geschlossen, wird der Käufer recht "einfach" Eigentümer der Sache, ohne den Kaufpreis bezahlt haben zu müssen. Der Verkäufer kann die Sache also nicht mehr ohne weiteres herausverlangen, wenn der Käufer z.B. insolvent ist.

So verlockend die Möglichkeit der Regelung eines Eigentumsvorbehaltes sein mag, ist dennoch Vorsicht geboten. Da AGB auch mit gewissen Weitblick formuliert sein

Schutt, Waetke

sollten, müssen alle Möglichkeiten, die für die betreffende Firma in Betracht kommen,

bedacht und berücksichtigt werden, da die Regelung des Eigentumsvorbehaltes nicht

immer und nicht für jedes Unternehmen vorteilhaft ist.

2. Des Weiteren kann der Gerichtsstand geregelt werden. Dies ist zwar nur gegenüber

Unternehmern und nicht gegenüber Verbrauchern zulässig, kann jedoch lange

Anfahrtszeiten an ein auswärtiges Gericht und damit unnötige Kosten vermeiden

helfen.

Manche besonders wichtigen Rechte des Kunden dürfen AGB nicht verringern oder

verändern.

Im Übrigen kann die Verwendung eigener AGB helfen, die AGB des Vertragspartners

weitestgehend auszuschalten. Verwenden zwei Vertragspartner jeweils AGB, so gilt

grundsätzlich die gesetzliche Regelung. Der Unternehmer braucht dann besonders

nachteilige Regelungen in den AGB des anderen Vertragspartners nicht zu fürchten.

Für Unternehmer, die Handel mit Endverbrauchern oder anderen Unternehmen treiben,

empfehlen sich die AGB, da sie in vielen Fällen unnötige Kosten durch Rechtsstreite

verhindern helfen können. Aber auch für Unternehmer mit einem "exotischen"

Betätigungsfeld empfehlen sich AGB, da sich der Unternehmer ansonsten bei einem

Rechtstreit auf vielfach ungesichertem Terrain bewegt, auf dem sich auch der Richter

bewegen muss, der den Rechtsstreit entscheiden soll.

Da die Rechtsprechung immer neue und höhere Anforderungen an einzelne Klauseln stellt,

empfiehlt sich aber auch bereits bei der Verwendung von Arbeitsverträgen die Hinzuziehung

eines Rechtsanwaltes oder Juristen, der durch die konkrete Abstimmung der Regelungen auf

Ihr Unternehmen zwar kurzfristig Kosten verursacht, aber möglicherweise spätere weitaus

höhere Kosten durch unerwartete Risiken einsparen hilft.

Rechtsanwalt Thomas Waetke

Karlsruhe, November 2003

Hinweis:

Der Inhalt dieses Beitrages kann und darf nicht als vollständig verstanden werden. Er dient lediglich dem Überblick und ist lediglich eine stark verkürzte Darstellung. Die Darstellung kann Einzelprobleme weder erfassen noch beantworten. Der Autor empfiehlt, im Einzelfall einen Rechtsanwalt



hinzuzuziehen. Der Inhalt ist jeweils aktuell bei der Veröffentlichung. Die rechtliche Richtigkeit kann sich jedoch jederzeit ändern.